

# Gemeinde - Kleinarl Information



Amtliche Mitteilung der Ortsgemeinde Kleinarl

21. Juni 2013

## EINLADUNG Informationsveranstaltung Kanalnetz - Überprüfungen

Das Wasserrechtsgesetz sieht im § 134 vor, dass in gesetzlich festgelegten Abständen Überprüfungen des Wasser- und Abwassernetzes erfolgen müssen. Aufgrund dieser Gesetzeslage sind je nach Baujahr der Anlagen die Überprüfungen periodisch durchzuführen. Am

**Donnerstag, den 4. Juli 2013 um 19.00 Uhr findet im Gemeindesaal Kleinarl (1. Stock) eine „Informationsveranstaltung“ zum Thema „Wasserversorgungsnetz/Abwasserkanalnetz“ statt.**

Die Gemeinde Kleinarl wird im Rahmen eines Überprüfungs- und Sanierungskonzeptes in den nächsten Monaten umfangreiche Erhebungen durchführen (geplanter Abschluss der Arbeiten ca. Sept. 2014). Unter anderem werden alle Kanalschächte geöffnet, der bauliche Zustand ermittelt und edv-mäßig erfasst sowie die Wasserschieber auf deren Gängigkeit überprüft. Dabei werden auch die Hausanschlussschächte und die Hausanschlussschieber begutachtet und müssen daher frei zugänglich sein (dürfen nicht zugeschüttet sein!!!).

Weiters muss ein Teil der Hauptkanäle gewaschen und mit einer Kanalkamera auf Schäden überprüft werden (Lärchenhof bis Sonnhof, Liftkanal und einige andere). Eine periodische Überprüfung gilt ebenso für die Hausanschlusskanäle, für deren Überprüfung die Liegenschaftseigentümer grundsätzlich selbst zuständig sind.

Aus Kostengründen wird es empfohlen, dass im Rahmen der Überprüfung der Leitungen und Kanäle die Überprüfung der Hausanschlüsse in einem Zuge mit durchgeführt wird.

Zwecks Information über die anstehenden Arbeiten sowie Abklärung der genauen Vorgangsweise wird zum Besuch dieser Informationsveranstaltung mit dem zuständigen Fachbereichsleiter des Ingenieurbüros Schüffl+Forsthuber, Salzburg, eingeladen.

Bevor die Arbeiten starten wird, soweit das kurzfristig möglich ist, nochmals Kontakt mit den im jeweiligen Arbeitsgebiet betroffenen Liegenschaftseigentümern aufgenommen.

### Gartenwasserleitung nicht zulässig!

Gemäß den Richtlinien für Haus-Kanalanschlüsse dürfen innerhalb der Außenmauer (also zwischen Leitungsdurchstoß und Wasserzähler) keine Leitungen z.B. für Gartenwasser abzweigen. Leider gibt/gab es Installateure, die solche Abzweiger für Gartenleitungen auch ohne Rücksprache mit dem Hausbesitzer hergestellt haben. Bei Vorhandensein wären diese unverzüglich zu entfernen (gilt auch bei Eigenwasser!). Eine Kontrolle erfolgt spätestens beim nächsten Tausch der Wasseruhr.

## Abfallbeseitigung

### Energiesparlampen

Wir dürfen nochmals erinnern, dass kaputte Energiesparlampen nicht in die Restabfalltonne gehören.

Sie enthalten giftige Inhaltstoffe und sind über die Problemstoffsammelstelle des Recyclinghofes zu entsorgen.

### Strauchschnittlagerplatz

Die Palette an Ablagerungen reicht von alten Möbeln über kaputtes Zaunholz bis Kompost und führt zu einer unerwünschten „Gstättn“ sowie viel unnötiger Arbeit, weil der Mann am Recyclinghof natürlich durch Aussortieren für Ordnung sorgen muss.

Alte Möbel und dgl. gehören zum Sperrmüll oder Altholz (am Öffnungstag Recyclinghof!), Rasenschnitt zum Kompost oder in die Biotonne.

Der Strauchschnittlagerplatz sollte seiner Bezeichnung gerecht werden und nur der Ablagerung von Baum- und Strauchschnitt, Kränzen vom Friedhof, Weihnachtsbäumen und ähnlichem Material geringer Menge und Größe dienen.

### Überfüllte Mülltonnen

Mülltonnen (Restabfall und Biotonne) dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel ordentlich schließt.

### Gelber Sack

Der Gemeinde wird pro Jahr pro Haushalt 1 Rolle (13 Stück á 60 Liter) gelbe Säcke für die Sammlung der Verpackungsabfälle zugeteilt. Wird mit dieser Stückzahl das Auslangen nicht gefunden (was sehr häufig bzw. bei Zimmervermietung sowieso der Fall ist), besteht die Möglichkeit, für die Verpackungssammlung um € 0,50 pro Stück transparente 120-Liter-Säcke nachzukaufen. Die Gemeinde erhält leider keine größere Menge und kann daher auch nicht mehr verteilen.

## Hundehalte-Verordnung

Die Gemeinde nimmt Beschwerden, dass Hunde unangeleint unterwegs sind zum Anlass, die Leinenpflicht in Erinnerung zu rufen. Bitte zu bedenken, dass sich Personen, auf die ein Hund zuläuft, bedroht fühlen, weil zu dem Zeitpunkt nicht relevant ist, ob das Tier seinem Besitzer gehorcht oder nicht.

Es wird dringend um gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der Leinenpflicht ersucht.

Die Nichteinhaltung dieser Verordnung ist mit Geldstrafe bis € 5.000,00 bedroht. Die Gemeinde hat grundsätzlich aber kein Interesse daran, Strafverfahren einzuleiten. Es sollte auch so funktionieren!!!

**Zu beachten ist bitte auch die seit 1.1.2013 bestehende Meldepflicht für Hundehalter!**

Personen, die einen über zwölf Wochen alten Hund nach dem 1.1.2013 zu halten beginnen, haben dies der Gemeinde binnen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden. Dem Meldeformular beizulegen ist ein sogenannter Sachkundenachweis und ein Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro besteht.

## Ein Notfall im Ausland?

Die kostenlose Auslandsservice App des Außenministeriums bietet nützliche Informationen zu rund 200 Ländern vor und während der Reise.

Nähere Informationen und Download unter [www.auslandsservice.at](http://www.auslandsservice.at).

Wichtige Informationen rund um den Auslandsaufenthalt sind selbstverständlich auch weiterhin auf der Homepage des Außenministeriums unter [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at) (Menü Bürgerservice), zu finden.